Vorarlberg
unser Land

Leitfaden Ferienbetreuung

Stand: Jänner 2024

Inhalt

1. Kurzzusammenfassung 1

2. Grundlegendes 2

2.1. Definition Ferienbetreuung 2

2.2. Anbieter 2

2.3. Altersgruppe 2

2.4. Räumlichkeiten 2

2.5. Bedarfserhebung 3

2.6. Öffnungszeiten 3

2.7. Ernährung und Verpflegung 3

2.8. Kosten 3

2.9. Anmeldung 4

2.10. Zielgruppe 4

2.11. Inhaltliche Gestaltung 4

3. Betriebsaufnahmeverfahren 4

4. Pädagogisches Konzept 5

4.1. Gesetzliche Grundlagen 5

4.2. Pädagogisches Konzept 5

5. Aufsicht – Förderliche Betreuung 6

5.1. Gesetzliche Grundlage 6

5.2. Personal 6

5.3. Strafregisterbescheinigungen 7

5.4. Räumlichkeiten 8

5.5. Sicherheit 8

5.6. Gruppengröße/Betreuungsschlüssel 8

6. Förderung 9

6.1. Personalkostenförderung 9

6.2. Gegenstand der Förderung 9

6.3. Höhe der Förderung 9

6.4. Förderungswerber 9

6.5. Fristen 10

6.6. Qualifikation des Betreuungspersonals 10

6.7. Einstufung des Betreuungspersonals 12

6.8. Stichprobenkontrollen 12

6.9. Gruppengröße 12
6.10. Förderung von Investitionskosten 13
7. Organisation 14
7.1. Liste mit Kontakten 14

1. Kurzzusammenfassung

Die Ferienbetreuung bietet Schulkindern ein attraktives Freizeitangebot und erleichtert gleichzeitig Erziehungsberechtigten, Beruf und Familie in Einklang zu bringen und damit ihre ökonomische Existenz zu sichern. Dies hat nicht nur positive Auswirkungen auf die soziale Integration einer Familie, sondern wirkt sich auch positiv auf die Wirtschaft aus. Es ist daher sowohl im Interesse der Kinder und Erziehungsberechtigten als auch im Interesse der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen, dass Kindern in den Ferienzeiten ein flächendeckendes, qualitativ hochwertiges und leistbares Betreuungsangebot zur Verfügung steht. Darüber hinaus können Ferienbetreuungen aber auch für Kinder von nicht erwerbstätigen Erziehungsberechtigten von großem Mehrwert sein und sich positiv auf deren Entwicklung auswirken.

In den letzten Jahren ist sowohl der Bedarf als auch das Angebot an Betreuungsangeboten in den Ferienzeiten gewachsen. Ziel dieses Leitfadens ist es, die Anbieter und Anbieterinnen bei der Planung und Umsetzung oder beim Ausbau einer Ferienbetreuung zu unterstützen und Wissenslücken, die in Bezug auf gesetzliche Erfordernisse, Förderungsvoraussetzungen, etc. bestehen, zu schließen. Das Land Vorarlberg ist bestrebt, ein möglichst flächendeckendes Angebot zu erreichen und unterstützt daher die Anbieter und Anbieterinnen mit verschiedenen Fördermaßnahmen.

Eingeflossen in diesen Leitfaden sind die Erfahrungen des Fachbereichs Elementarpädagogik sowie des Funktionsbereichs Schule und zentrale Dienste der Abteilung IIa aus der aktuellen Verwaltungspraxis.

2. Grundlegendes

Die Betreuung der schulpflichtigen Kinder in den Ferienzeiten stellt für die Eltern und Erziehungsberechtigte generell eine große Herausforderung dar. Wenn kein Familiennetzwerk zur Verfügung steht, das bei der Betreuung der Kinder aushelfen kann, sind die Eltern und Erziehungsberechtigten auf ein qualitätsvolles und natürlich auch leistbares Angebot angewiesen. Dies erweist sich aber oft als schwierig, besonders in Gebieten, die noch sehr ländlich geprägt sind.

Die Corona-Krise 2020 hat gezeigt, wie wichtig ein Betreuungsangebot für Kinder in den Ferienzeiten ist. Viele Familien hatten während des ersten Lockdowns ihre Urlaubstage zu einem großen Teil verbraucht und mussten im Sommer außerfamiliäre Hilfe in Anspruch nehmen. Das zeigt, dass bedarfsgerechte und regionale Betreuungsmöglichkeiten mehr denn je gefragt sind.

Eine flächendeckende, flexible, leistbare und vor allem qualitativ hochwertige Ferienbetreuung ist daher anzustreben.

2.1. Definition Ferienbetreuung

Die Ferienbetreuung soll Eltern und Erziehungsberechtigte bei der Betreuung ihrer Kinder während der schulfreien Zeit unterstützen und umfasst die Betreuung der schulpflichtigen Kinder in den Semester-, Oster-, Sommer-, Herbst- und Weihnachtsferien als auch an schulfreien Tagen (schulautonomen Tagen).

§ 2 Abs. 3 Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur Förderung von Schulkindbetreuungen vom 04.12.2023

2.2. Anbieter

Anbieter von Ferienbetreuungen sind in der Regel gesetzliche Schulerhalter (§ 2 Abs. 2 lit. a Schulerhaltungsgesetz), es können aber auch Vereine oder andere Organisationen sein. Dies ist gesetzlich nicht definiert.

2.3. Altersgruppe

Das Angebot der Ferienbetreuung gilt für Kinder im Pflichtschulalter (6 bis 14 Jahre). Gruppen sind in der Regel altersgemischt, allerdings sollte im Interesse der Kinder darauf geachtet werden, dass Altersunterschiede in den Gruppen gut aufgefangen und die Kinder altersgerecht betreut werden.

2.4. Räumlichkeiten

Die Betreuungen finden überwiegend an Schulstandorten statt, es können aber auch andere Gebäude dazu verwendet werden. Der Standort sollte zentral gelegen oder jedenfalls gut erreichbar sein. Das Raumnutzungskonzept orientiert sich für gewöhnlich am pädagogischen Konzept der Betreuungseinrichtung. Die Räumlichkeiten sollten den kindgerechten Anforderungen entsprechen und vielfältig und flexibel nutzbar sein (spielen, basteln, essen, lesen, turnen, musizieren, ausruhen etc.). Empfohlen werden 2,5m² pro Kind.

2.5. Bedarfserhebung

Bedarfserhebungen sind ein wertvolles Instrument bei der Planung von Betreuungseinrichtungen. Es ist von Vorteil, diese regelmäßig durchzuführen, um die Betreuung bedarfsdeckend planen zu können. Dem Erhalter ist es selbst überlassen, wie und welche Inhalte er abfragen möchte.

Grundsätzlich werden in der Bedarfserhebung nur die Daten der Kinder und Erziehungsberechtigten und der erforderliche Betreuungszeitraum abgefragt. Wenn sich aus der Befragung ein entsprechender Bedarf ergibt, ist nach der Planung der Betreuung und der Erstellung des pädagogischen Konzeptes das Betriebsanzeigeverfahren einzuleiten.

Die Bedarfserhebung stellt im Hinblick auf die Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur Förderung von Schulkindbetreuungen eine Förderungsvoraussetzung dar (siehe § 6 lit a) der Landesrichtlinie). Es wird empfohlen, eine umfassende Bedarfserhebung (Montag bis Freitag jeweils Vormittag und Nachmittag) durchzuführen.

2.6. Öffnungszeiten

Je nach Bedarf findet die Betreuung in einzelnen Ferienwochen oder als eine durchgehende Ferienbetreuung statt. Auch die Öffnungszeiten variieren nach Bedarf, sie können ganztags sowie nur halbtags (Vormittags- oder Nachmittagsmodule sind frei wählbar) angeboten werden. Es steht dem Anbieter offen, ab und bis wann eine Betreuung angeboten wird. Die Öffnungszeiten sollten allerdings bedarfsgerecht angeboten werden. Während den Hauptferien und schulfreien Tagen nach den schulrechtlichen Vorschriften (Pflichtschulzeitgesetz) muss die Gemeinde für Schulkinder keine Betreuungsplätze zur Verfügung stellen. Der Versorgungsauftrag im Sinne des § 6 Abs. 4 des Kinderbildungs- und betreuungsgesetzes gilt nicht in den Ferienzeiten.

2.7. Ernährung und Verpflegung

Sollte eine Betreuung ganztags stattfinden, empfiehlt es sich, ein Mittagessen anzubieten. Das könnte beispielsweise direkt im Gebäude (eventuell in der Schulkantine) angeboten werden. Es können aber auch Alternativen gefunden werden, wie zum Beispiel ein nahegelegenes Restaurant zu besuchen. Rund um das Thema Essen gibt es keine gesetzlichen Grundlagen, dennoch sollte auf eine ausgewogene, frische, regionale und gesunde Ernährung geachtet werden.
Ebenfalls wird empfohlen, eine kleine Jause vormittags und/oder nachmittags anzubieten. Dies kann auch mit einer spielerischen Tätigkeit verbunden werden. Beispielsweise könnte je nach der vorhandenen Infrastruktur für die Jause mit den Kindern selbst Brot gebacken werden.

2.8. Kosten

Die Elternbeiträge für die Betreuungs- und/oder Verpflegungskosten werden vom jeweiligen Anbieter festgelegt. Bei Unterschreitung bestimmter Einkommensgrenzen bzw. Bezug von Mindestsicherung und/oder Wohnbeihilfe ist eine soziale Staffelung der Elternbeiträge durch den Anbieter erforderlich. Der Zweck der sozialen Staffelung ist, dass auch Schülerinnen und Schüler, deren finanzielle Möglichkeiten durch einen kostendeckenden Beitrag überlastet wären, nicht aus diesem Grund vom Besuch einer Betreuung ausgeschlossen werden. Die Anträge dafür sind beim jeweiligen Anbieter einzubringen.

Die Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten (z.B. durch soziale Staffelung) ist eine Förderungsvoraussetzung für die Personalkostenförderung (§ 6 lit. f Landesrichtlinie).

2.9. Anmeldung

Jeder Anbieter legt in den Anmeldeformalitäten die Kriterien für die angebotene Betreuung individuell fest. In der Regel muss die Anmeldung für jeden Betreuungszeitraum (Semester-, Oster-, Sommer-, Herbst- und Weihnachtsferien sowie die schulautonomen Tage) einzeln erfolgen. Das Kind sollte die Betreuung, wie angemeldet, besuchen. Die Anmeldung erfolgt überwiegend wochenweise, einzelne Tage sind meistens nicht möglich, das hängt aber immer vom jeweiligen Anbieter ab. Ob Moduländerungen oder Abmeldungen nach Ablauf der Anmeldefrist möglich sind, bestimmt der Anbieter. Ob der Betreuungstarif und/oder das Verpflegungsentgelt bei Fehlzeiten trotzdem eingehoben wird, obliegt ebenfalls dem Anbieter.

2.10. Zielgruppe

In Ferienbetreuungsangeboten werden Kinder und Jugendliche während der Schulferien betreut. Das Betreuungsangebot während der Schulferien soll grundsätzlich erwerbstätige Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützen. Allerdings ist es das Ziel, die außerschulische Betreuung von allen Schulkindern, ungeachtet anderer Aspekte, zu fördern und auszubauen.

2.11. Inhaltliche Gestaltung

Die Ferienbetreuung wird von den jeweiligen Anbietern individuell gestaltet. Je nach regionalen Gegebenheiten bieten sich Ausflüge und Wanderungen, Entdeckungsreisen durch den eigenen oder nahegelegenen Ort, Besuche in einem Tierpark, im Hallenbad, bei der Feuerwehr, in Museen oder anderen Institutionen an. Es können aber auch wochenweise neue Themen im Vordergrund stehen: z.B. eine Kreativwoche, eine Woche rund um die Natur, Technik oder Märchen, eine Sportwoche mit Ball- und Motorikspielen etc. (https://www.familie.de/kleinkind/kinderspiele/outdoorspiele/).

Wichtig ist, dass der Tagesablauf an die Bedürfnisse der Kinder angepasst wird. Da der Altersunterschied bei dieser Betreuungsform doch sehr groß sein kann, sollte auf alle Rücksicht genommen und auf ihre Wünsche und Ideen eingegangen werden.

3. Betriebsaufnahmeverfahren

Der Betrieb einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung kann erst dann rechtmäßig aufgenommen werden, wenn seitens der Landesregierung die dafür erforderliche Betriebsbewilligung mit Bescheid erteilt worden ist oder diese ex lege als erteilt gilt.

Die rechtmäßige Aufnahme des Betriebs einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung setzt weiters voraus, dass gegebenenfalls auch die nach den baurechtlichen Vorschriften erforderliche Baubewilligung bzw. Berechtigung zur Bauausführung vorliegt. Zudem muss vor der Betriebsaufnahme auch eine allenfalls nach dem BauG erforderliche Berechtigung zur Benützung des betreffenden Gebäudes bzw. Bauwerkes vorliegen (vgl. § 44 BauG).

Verfahren:
Die Erteilung der Betriebsbewilligung ist bei der Landesregierung schriftlich zu beantragen. Die Beantragung hat über das zur Verfügung gestellte Onlineformular zu erfolgen.

Diesem Antrag sind anzuschließen:

- Angaben zum Rechtsträger und zum Standort
- Angaben zu den pädagogischen Erfordernissen (pädagogisches Konzept)

- Angaben zur erforderlichen personellen und sachlichen Ausstattung (insbesondere in Bezug auf die Zahl und Qualifikation des Betreuungspersonals sowie die verfügbaren Räumlichkeiten)
- Angaben zur Organisation der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (insbesondere zur Art und Anzahl der Gruppe, zu den maximalen Gruppengrößen und zu den geplanten Öffnungszeiten)

Die pädagogischen Fachaufsichten haben im Bewilligungsverfahren ein Anhörungsrecht. Die Betriebsbewilligung ist binnen zwei Monaten nach Vorliegen des vollständigen Antrages mit Bescheid zu erteilen, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 8 und 9 Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz

4. Pädagogisches Konzept

4.1. Gesetzliche Grundlagen

Das pädagogische Konzept und dessen Anforderungen sind im § 12 des Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz geregelt. Das pädagogische Konzept dient sowohl der Sicherung als auch der Weiterentwicklung der Bildungs- und Betreuungsqualität in der jeweiligen Einrichtung. Es stellt die gemeinsame Arbeitsgrundlage dar und beschreibt auf Basis der gesetzlichen Vorgaben und elementarpädagogischen Standards die Rahmenbedingungen für die Bildungs- und Betreuungsarbeit in der Einrichtung. Die aktuellen elementarpädagogischen Standards ergeben sich einerseits aus den pädagogischen Grundlagendokumenten nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik und andererseits aus den aktuellen Erkenntnissen der einschlägigen Wissenschaften (insbesondere der Bildungswissenschaften und der inklusiven Pädagogik).

4.2. Pädagogisches Konzept

Zur Sicherung und Weiterentwicklung der Bildungs- und Betreuungsqualität ist vom Rechtsträger unter Einbindung der pädagogischen Fachkräfte ein pädagogisches Konzept zu erstellen und aktuell zu halten. Darin sind unter Berücksichtigung der Ziele (§ 2) und Grundsätze (§ 3) sowie der weiteren Vorgaben dieses Gesetzes auf Basis aktueller elementarpädagogischer Standards die Grundlagen für die Bildungs- und Betreuungsarbeit in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung festzulegen, insbesondere hinsichtlich

a) der Organisationsstruktur (umfasst insbesondere Angaben zur Gruppenformen, zur alterserweiteren Führung von Gruppen, Gruppengrößen, zu den Öffnungszeiten, Personalstruktur),
b) der pädagogischen Prozesse (z.B. Gestaltung der Eingewöhnungszeit und der Erholungsphasen, Inklusion von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf, inhaltliche Schwerpunkte usw.),
c) der Maßnahmen zur Gesundheitsförderung, einschließlich eines Bewegungs- und Ernährungsplans,
d) der Maßnahmen zum Schutz der Kinder (Im Zuge der Festlegung von Kinderschutzmaßnahmen wird sich die betreffende Einrichtung mit möglichen Risiken für Kinder in ihrem Angebot auseinandersetzen.
e) der Formen der Zusammenarbeit im Team sowie der Personal- und Teamentwicklung,

f) der Formen der Einbeziehung der Kinder selbst, der Erziehungsberechtigten (z.B. Elternbeiräte) und anderer Bezugspersonen,
g) der Kooperation mit anderen Bildungseinrichtungen,
h) der Öffentlichkeitsarbeit.

Das pädagogische Konzept muss im Internet auf der Homepage des Rechtsträgers für die Allgemeinheit abrufbar sein. Sofern der Rechtsträger im Internet über keine Homepage verfügt, ist das pädagogische Konzept auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

5. Aufsicht – Förderliche Betreuung

5.1. Gesetzliche Grundlage

Die Aufsicht über die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen wird von der Landesregierung (in pädagogischer Hinsicht insbesondere durch eigens bestellte pädagogische Aufsichtsorgane) wahrgenommen. Im Rahmen der Aufsicht hat die Landesregierung dafür zu sorgen, dass Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen bewilligungskonform betrieben und die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Ein wesentlicher Teil der Aufsicht besteht auch in der Beratung und Unterstützung der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen.

Nach § 9 Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz hat die Landesregierung im Rahmen des Betriebsbewilligungsverfahrens zu prüfen, ob in der beschriebenen Einrichtung eine förderliche Betreuung der Kinder gewährleistet ist. Die Prüfung erfolgt anhand der Unterlagen (siehe Punkt 3 und Punkt 4 oben). Der Landesregierung kommt hier eine entsprechende Verantwortung zu, aus den vorgelegten Unterlagen und den darin enthaltenen Informationen (allenfalls auch aus mit den Betreibern geführten Gesprächen) die richtigen Rückschlüsse im Hinblick auf die förderliche Betreuung zu ziehen.

Der zuständige Fachbereich Elementarpädagogik überprüft im Bewilligungsverfahren und im Zuge der Aufsichtsbesuche durch die pädagogischen Fachaufsichten, ob die erforderlichen Voraussetzungen für den Betrieb und die förderliche Betreuung der Kinder gemäß Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz in einer außerschulischen Ferienbetreuung gegeben sind. Das pädagogische Aufsichtsorgan ist im Bewilligungsverfahren anzuhören.

Überprüft werden:

- die persönliche und fachliche Eignung des Betreuungspersonals (anhand von Strafregisterbescheinigungen und ggf. Ausbildungsnachweisen – siehe gesetzlichen Voraussetzungen §§ 14f Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz)
- das pädagogische Konzept (§ 12 Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz)
- die für die außerschulische Ferienbetreuung vorgesehenen Räumlichkeiten
- Vorhandensein von Spielmaterial und dessen pädagogische Eignung
- Anzahl der betreuten Kinder

§ 9 und §§ 38 bis 40 Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz

5.2. Personal

Dem Rechtsträger obliegt die Beistellung der Betreuungspersonen, das sind die erforderlichen pädagogischen Fachkräfte sowie die Assistenzkräfte. **Pädagogische Fachkräfte** müssen geeignet, insbesondere verlässlich, gesundheitlich geeignet und fachlich befähigt sein. **Zur Unterstützung der**

pädagogischen Fachkräfte können unter deren Anleitung Assistenzkräfte eingesetzt werden. **Diese müssen** das 18. Lebensjahr vollendet haben, verlässlich, gesundheitlich geeignet und auch sonst für den Umgang mit Kindern, erforderlichenfalls auch in besonderen Betreuungssituationen, geeignet sein; ein Einsatz vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist nur zulässig, wenn sie eine berufsspezifische Ausbildung abgeschlossen haben.

Die Betreuung einer Gruppe hat zumindest durch eine pädagogische Fachkraft zu erfolgen (§ 21 Abs. 2 lit c) Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz).
Die fachliche Befähigung als pädagogische Fachkraft einer Schulkindgruppe erbringt, wer

- die Reife- und Diplomprüfung oder Diplomprüfung für Elementarpädagogik mit der Zusatzausbildung Hortpädagogik,
- die Befähigungsprüfung für Erzieher oder die Reife- und Befähigungsprüfung für Erzieher,
- die Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen oder die Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten und Horte oder
- die Lehrbefähigungs- bzw. Lehramtsprüfung erfolgreich abgelegt hat oder
- nach den schulrechtlichen Vorschriften des Bundes zur Betreuung im Freizeitteil an ganztägigen Schulformen als befähigt gilt.

Die fachliche Befähigung als pädagogische Fachkraft für eine inklusiv geführte Schulkindgruppe erbringt, wer

- Die Befähigungsprüfung für Sondererzieher oder
- Die Lehrbefähigungs- bzw. Lehramtsprüfung für Sonderschulen erfolgreich abgelegt hat.

Solange geeignete pädagogische Fachkräfte nicht zur Verfügung stehen, können in Schulkindgruppen auch Assistenzkräfte verwendet werden, sofern sie über eine einschlägige Berufserfahrung von zu mindestens einem Jahr verfügen, eine höhere oder mindestens dreijährige mittlere Schule abgeschlossen haben oder eine abgeschlossene Berufsausbildung nachweisen.

Solange geeignete pädagogische Fachkräfte für inklusiv geführte Schulkindgruppen nicht zur Verfügung stehen, können auch nach § 16 Abs. 3 Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes befähigte pädagogische Fachkräfte verwendet werden. Sofern auch solche nicht verfügbar sind, können pädagogische Fachkräfte mit einer Lehrbefähigungs- bzw. Lehramtsprüfung oder nach § 16 Abs. 2 oder 4 Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz befähigte pädagogische Fachkräfte verwendet werden.

§§ 14ff und § 47 Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz

5.3. Strafregisterbescheinigungen

Der Rechtsträger hat die aktuellen Strafregisterauszüge (Strafregisterauszug und Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge) einzuholen, bevor das Betreuungspersonal erstmalig eingesetzt wird oder auch sonst bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Verurteilung (§ 15 und § 44 Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz).

Als verlässlich im Sinne des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz gilt eine Person nicht,

wenn sie wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung oder wegen einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung von einem ordentlichen Gericht verurteilt worden ist und diese Verurteilung weder getilgt worden ist noch – ausgenommen Verurteilungen wegen einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität

und Selbstbestimmung – der beschränkten Auskunft nach dem Tilgungsgesetz 1972 oder vergleichbaren Vorschriften eines anderen Staates unterliegt.

Darüber hinaus hat der Rechtsträger auch die gesundheitliche Eignung des Betreuungspersonals zu überprüfen, bevor es erstmalig eingesetzt wird und zudem sonst bei Vorliegen von Anhaltspunkten über eine fehlende gesundheitliche Eignung.

5.4. Räumlichkeiten

Die für die außerschulische Ferienbetreuung verwendeten Räumlichkeiten müssen im Hinblick auf

- Beschaffenheit und Größe,
- Sicherheit und Hygiene,
- Einrichtung und Ausstattung sowie
- Alter und Anzahl

der zu betreuenden Kinder entsprechen. Die Eignung der Räumlichkeiten wird ua im Rahmen des Betriebsaufnahmeverfahren geprüft.

5.5. Sicherheit

In der außerschulischen Ferienbetreuung stehen für eine ausgewogene Bewegung der Kinder während der Betreuungszeiten mehrfach die Turnhallen an den Standorten zur Verfügung. Grundsätzlich obliegt die Gewährleistung der Sicherheit bei der Verwendung von Turngeräten (Trampolin, Kasten, Ringe etc.) zur Freizeitgestaltung in der Ferienbetreuung dem Rechtsträger. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat nach der Rechtsgrundlage § 51 Schulunterrichtsgesetz (SchUG) einen Aufsichtserlass veröffentlicht, der sinngemäß für die außerschulische Ferienbetreuung anzuwenden ist:

Bei der Gestaltung des Unterrichts in Bewegung und Sport bzw. bei Bewegungs- und Sportangeboten im Rahmen der Freizeitgestaltung in ganztägigen Schulformen ist insbesondere auf die körperliche Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler zu achten (vgl. § 51 Abs 3 SchUG). Es sind daher nur jene Tätigkeiten durchzuführen, deren Vermittlung (bzw. Inhalte) von der Lehrerin/dem Lehrer bzw. der Betreuungsperson auch unter objektiver Betrachtungsweise ausreichend beherrscht wird (vgl. § 6 StGB, § 1299 ABGB, RS 15/2005 Aufsichtserlass 2005).

Die Betreuungspersonen haben bei der Festlegung des beabsichtigten Programms die damit verbundenen Risiken zu hinterfragen, abzuwägen und bei der Durchführung die höchstmögliche Sicherheit zu gewährleisten. Sie haben jene Sorgfalt einzuhalten, die den rechtlichen Vorschriften entspricht und nach den gegebenen Umständen und Verhältnissen erforderlich ist.

5.6. Gruppengröße/Betreuungsschlüssel

Die maximale Gruppengröße ergibt sich aus der Verordnung über den Personaleinsatz und die Gruppengröße in Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen. Die Verordnung wird auf der Grundlage der §§ 13 lit. d, 21 Abs. 5 und 36 des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes erlassen. Grundsätzlich dürfen in einer außerschulischen Schulkindgruppe maximal 30 Kinder betreut werden. Pro Betreuungsperson dürfen maximal 25 Kinder betreut werden.
Eine alterserweitere Gruppenführung ist nur mit Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr (dreijährige Kinder) zulässig.

Zu beachten ist jedoch, dass eine Personalkostenförderung nur bei Einhaltung der Mindestgruppengröße gewährt werden kann (siehe Punkt 6.9).

6. Förderung

Das Land Vorarlberg hat sich zum Ziel gesetzt, die Vereinbarkeit von Familien und Beruf zu fördern und zu verbessern. Dazu gehört auch die Unterstützung der Eltern in den Ferien. Als Anreiz kann das Land Vorarlberg den Anbietern einer Ferienbetreuung eine Förderung gewähren.

6.1. Personalkostenförderung

Den öffentlichen und privaten Schulerhaltern sowie juristischen Personen als private Anbieter werden Beiträge zu den Personalkosten von Schulkindbetreuungseinrichtungen auf Grundlage der

- Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur Förderung von Schulkindbetreuungseinrichtungen (kurz: Landesrichtlinie) und dem
- Bildungsinvestitionsgesetz (in der Folge: BIG) bzw. den Richtlinien zum BIG

im Nachhinein nach Vorlage der Personalkostennachweise und Einhaltung der darin enthaltenen Voraussetzungen gewährt.

6.2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Personalkosten des Betreuungspersonals. Das sind Aufwendungen für die Bildung und die Betreuung während der Öffnungszeiten und Vorbereitungszeiten im Ausmaß von höchstens 20 % etwa Zeiten für Zwecke der Elternarbeit, Organisation u.ä. (§ 3 Abs. 1 Landesrichtlinie).

Personen, die in der Administration tätig sind oder Assistenzleistungen erbringen (z.B. Essen zubereiten, Essensausgabe, Hausmeistertätigkeiten, etc.), können nicht gefördert werden.

6.3. Höhe der Förderung

Nach dem BIG werden Personalkosten für die außerschulische Betreuung an ganztätigen Schulformen in den Ferienzeiten bzw. an für schulfrei erklärten Tagen mit einem Höchstbetrag bis zu Euro 6.500,00 jährlich (für 12 Ferienwochen) pro Gruppe, höchstens jedoch die nachzuweisenden tatsächlich angefallenen Personalkosten gewährt.

Falls die Betreuung nicht in allen 12 Ferienwochen angeboten wird, ist der Höchstbetrag bis zu Euro 6.500,00 jährlich zu aliquotieren.

Nach Ausschöpfen der Bundesmittel bzw. falls keine Förderung nach dem Bildungsinvestitionsgesetz gewährt wird, kann bei Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen der Landesrichtlinie eine Förderung aus Landesmitteln gewährt werden. In der Regel werden 60% der Betreuungspersonalkosten nach der Landesrichtlinie gefördert.

6.4. Förderungswerber

Gefördert werden können Ferienbetreuungen, die von

- gesetzlichen Schulerhaltern von öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen,
- Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht sowie
- sonstigen juristischen Personen

angeboten werden (§ 5 Abs. 1 der Landesrichtlinie).

Die gesetzlichen Schulerhalter sind in § 2 Abs. 2 Schulerhaltungsgesetz festgelegt. In der Regel sind dies die Gemeinden für die in ihrem Gebiet bestehenden oder zu errichtenden öffentlichen Volksschulen, öffentlichen Mittelschulen und öffentlichen Sonderschulen (Ausnahme Landes-

Sonderschulen) sowie für die öffentlichen Polytechnischen Schulen. Unter sonstigen juristischen Personen sind beispielsweise Vereine zu verstehen.

Jene Gemeinden, die eine andere Einrichtung mit der Durchführung beauftragt haben, bleiben Förderwerber, da die beauftragte Einrichtung für die Gemeinde agiert. Der Antrag muss daher von der jeweiligen Gemeinde unterfertigt werden. Sie ist als Auftraggeber verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben im Förderantrag. Darüber hinaus stellt die Gemeinde auch in jenen Fällen, in denen die Betreuung „ausgelagert" wird, meistens die nötige Infrastruktur (Gebäude, Instandhaltung, Wartung, Reinigung, etc.) zur Verfügung.

6.5. Fristen

Für die Personalkostenförderung gibt es zwei Abrechnungszeiträume:

- **September bis Dezember (Ansuchen bis 29.02. des jeweiligen Schuljahres)**
  Abgerechnet werden die Herbst- und Weihnachtsferien sowie die in diesen Zeitraum fallenden schulautonomen Tage.
- **Jänner bis September (Ansuchen bis 15.10. des den Sommerferien folgenden Schuljahres)**
  Abgerechnet werden die Semester-, Oster und Sommerferien sowie die in diesen Zeitraum fallenden schulautonomen Tage.

Alle Förderungsansuchen sind schriftlich und fristgerecht beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft (IIa), einzubringen. Verspätete Ansuchen können nicht berücksichtigt werden.

Die Formulare für die Ansuchen für die Personalkostenförderung werden ca. einen Monat vor dem jeweiligen Stichtag mittels Informationsschreiben zur Verfügung gestellt.

Auf der Homepage finden sich Hinweise zu datenschutzrechtliche Informationen nach Art. 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung, zur Veröffentlichung von Förderdaten sowie die Förderungsbedingungen. Diese müssen dem in der Schülerbetreuung eingesetzten Personal in geeigneter Weise (z.B. Aushang in der Schule, Versendung per E-Mail) zur Kenntnis gebracht werden. (siehe Formulare für Schulerhalter in der Schülerbetreuung (vorarlberg.at))

6.6. Qualifikation des Betreuungspersonals

Der Bund und auch das Land geben im Rahmen der Personalkostenförderung vor, welche Ausbildung(en) Betreuungspersonen absolviert haben müssen, um förderungswürdig zu sein. Generell gilt: Es können nur Betreuungspersonalkosten bei entsprechender Qualifikation gefördert werden. Pro eingerichteter Gruppe ist eine qualifizierte Betreuungsperson erforderlich.

Qualifikationserfordernisse nach der Landesrichtlinie sowie dem Kinderbildungs- und – betreuungsgesetz (siehe Personal):

Die Betreuung einer Gruppe in der außerschulischen Schulkindbetreuung hat durch zumindest eine **pädagogische Fachkraft** zu erfolgen.

Als pädagogische Fachkraft gilt, wer

- Die Reife- und Diplomprüfung für Horte,
- Die Diplomprüfung für Sozialpädagogik,
- Die Befähigungsprüfung für Erzieher,
- Die Reife- und Befähigungsprüfung für Erzieher,
- Die Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen,

- Die Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten und Horte,
- Die Lehrbefähigungs- bzw. Lehramtsprüfung,
- Den Hochschullehrgang für Freizeitpädagogik oder
- Den Hochschullehrgang für Erzieher für die Lernhilfe

erfolgreich abgelegt hat.

Zur Unterstützung der pädagogischen Fachkraft könnten unter deren Anleitung **Assistenzkräfte** eingesetzt werden. Assistenzkräfte müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, verlässlich, gesundheitlich geeignet und für den Umgang mit Kindern geeignet sein. Der Einsatz vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist nur zulässig, wenn sie eine berufsspezifische Ausbildung abgeschlossen haben.

Solange geeignete pädagogische Fachkräfte **nicht zur Verfügung stehen**, können auch Assistenzkräfte verwendet werden, sofern sie

- über eine einschlägige Berufserfahrung von zumindest einem Jahr verfügen,
- eine höhere oder mindestens dreijährige mittlere Schule abgeschlossen haben oder
- eine abgeschlossene Berufsausbildung nachweisen.

Die **einjährige, einschlägige Berufserfahrung** kann durch Absolvierung mehrerer Praktika nachgewiesen werden. Dabei ist zu beachten, dass ein Schuljahr nicht ausreichend ist, da in der Richtlinie auf ein Kalenderjahr abgestellt wird. Der Nachweis einer zwölfmonatigen Berufserfahrung im Bereich der Kinderbetreuung ist daher notwendig.

§ 9 Landesrichtlinie und §§ 14ff und § 47 Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz

Qualifikationserfordernisse nach dem BIG (wenn die Ferienbetreuung an einem Schulstandort mit GTS stattfindet):
Als qualifiziert gelten (wie teilweise bereits nach der Landesrichtlinie):

- Lehrpersonen,
- Erzieher:innen (d.s. Kindergartenpädagog:innen mit Hortausbildung und Sozialpädagog:innen),
- Erzieher:innen für die Lernhilfe,
- Freizeitpädagog:innen und
- Personen mit anderer, für die Aufgaben im Rahmen der Freizeitbetreuung an ganztägigen Schulformen befähigender Qualifikation gemäß der Schulische-Freizeit-Betreuungsverordnung 2017.

Sofern keine qualifizierten Personen zur Verfügung stehen, ist der Einsatz von Personen, die sich zur Absolvierung einer entsprechenden Ausbildung innerhalb eines vertretbaren Zeitrahmens nachweisbar verpflichtet haben (etwa im Rahmen einer sondervertraglichen Vereinbarung) oder deren Nachholung der Qualifikation bereits begonnen hat, auch nach dem BIG förderbar.

Davon abgesehen können Personen, die die Qualifikationserfordernisse nach dem BIG nicht erfüllen, nach der Landesrichtlinie gefördert werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Förderungskriterien für das Betreuungspersonal nach der Landesrichtlinie erfüllt sind.

6.7. Einstufung des Betreuungspersonals

Die Entlohnung sowie die Einstufung des Betreuungspersonals obliegt dem Schulerhalter[1].
Der momentan maximal förderbare Stundensatz liegt bei Euro 41,10, dieser wird jährlich indexiert.
Weitere Informationen bezüglich Einstufung und Ermittlung des Stundensatzes des Betreuungspersonals können beim Gemeindeverband eingeholt werden.

6.8. Stichprobenkontrollen

Förderungen sind von der für die Gewährung zuständigen Abteilung oder Dienststelle auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage angeführten Förderungsvoraussetzungen erfüllt worden sind. Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen kann durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen sowie durch stichprobenartige Kontrollen an Ort und Stelle erfolgen. Ein besonderes Augenmerk wird dabei unter anderem auf die Qualifikationsnachweise des Betreuungspersonals gelegt. Darüber hinaus wird geprüft, ob die Angaben der Stundensätze im Antragsformular mit der tatsächlichen Entlohnung übereinstimmt.

6.9. Gruppengröße

Gemäß § 10 der Landesrichtlinie besteht eine Gruppe aus mindestens fünf Kindern, die von einer Betreuungsperson betreut werden. Ab 15 Kindern kann eine zweite Gruppe mit je mindestens zehn Kindern eröffnet werden. Pro Gruppe wird jeweils maximal eine Betreuungsperson gefördert.

<u>Gruppenbildung bei Kindern mit (erhöhtem) sonderpädagogischem Förderbedarf (e/SPF)</u>
Gemäß § 8 des Schulpflichtgesetzes liegt e/SPF dann vor, wenn ein Kind zwar schulfähig ist, jedoch infolge körperlicher oder psychischer Behinderung dem Unterricht in der Volks- oder Mittelschule oder in der Polytechnischen Schule ohne sonderpädagogischer Förderung nicht folgen kann. Ziel der sonderpädagogischen Förderung ist es, dem Kind nach dessen individuellen Möglichkeiten und Bedürfnissen Bildung und Erziehung zu vermitteln. Die Bildungsdirektion Vorarlberg hat auf Antrag oder von Amts wegen mit Bescheid den SPF für ein Kind festzustellen. Das Vorliegen dieses Bescheides ist bei einer Kontrolle der förderrelevanten Unterlagen nachzuweisen.

Laut der Landesrichtlinie kann eine Förderung für eine Gruppe, in der ausschließlich Kinder mit SPF betreut werden, ab mindestens vier Kindern mit je einer Betreuungsperson gewährt werden. Ab weiteren vier Kindern kann jeweils eine neue Gruppe mit einer Betreuungsperson eröffnet werden.

Eine Gruppe, in der ausschließlich Kinder mit eSPF betreut werden, kann bereits ab mindestens zwei Kindern und einer Betreuungsperson gefördert werden.

Bei der Bildung von gemischten Betreuungsgruppen, das sind Gruppen, an denen mindestens ein Kind mit SPF oder eSPF teilnimmt, gilt die jeweils niedrigere Mindestzahl an Kinder. Pro Gruppe wird eine Betreuungsperson gefördert. Ab weiteren drei Kindern kann eine neue Gruppe mit einer Betreuungsperson eröffnet werden.

Kinder mit „besonderem Förderbedarf“ (z.B. Kinder mit ungenügenden Schulleistungen ohne das Bestimmungsmerkmal der Behinderung) können bei den Gruppenbildungen nach der Landesrichtlinie nicht berücksichtigt werden, dh. es gelten keine gesonderten Betreuungsschlüssel.

[1] Übernimmt eine Lehrperson, welche bei der Schulische Assistenz und Freizeitbetreuung GmbH Vorarlberg (SAF GmbH) angestellt ist, neben der Tätigkeit in einer ganztägigen Schulform die Betreuung in den Ferien (außerschulische Betreuung), kann auch letztere Tätigkeit über die SAF GmbH entlohnt werden.

6.10. Förderung von Investitionskosten

Die Infrastruktur und die Räumlichkeiten sollen zu den geplanten Aktivitäten und Angeboten passen. Für die Durchführung von Ferienbetreuungsangeboten bietet sich die Nutzung der gemeindeeigenen Infrastruktur an. Dies können Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Kindergärten oder die Räume der offenen Kinder- und Jugendarbeit sein. (Öffentliche) Spielplätze ergänzen das Angebot.

Wenn die Ferienbetreuung an einem Schulstandort mit ganztägiger Schulform stattfindet, können Förderungen gemäß § 2 BIG für tatsächlich anfallende Personalkosten gewährt werden. Dies soll das Angebot der schulischen Tagesbetreuung abrunden und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für das gesamte Jahr erleichtern. Investitionsförderungen für Ferienbetreuungen sind nicht vorgesehen (§ 3 BIG). Allerdings profitieren Ferienbetreuungen an Standorten mit ganztägigen Schulformen von den Verbesserungen der schulischen Infrastrukturen, die im Rahmen der ganztägigen Schulform getätigt und mit Bundesmitteln gefördert werden können. Weitere Auskünfte bezüglich Förderung von Investitionskosten erhalten Sie bei der Abteilung Finanzangelegenheiten (siehe 7.1).

7. Organisation

7.1. Liste mit Kontakten

Was?	Wer?	Zuständige Stelle im Amt der Vorarlberger Landesregierung	Telefon-nummer	E-Mail-Adresse
Betriebsaufnahmeverfahren	Fachbereich Elementarpädagogik	Fachbereich Elementarpädagogik	05574/511 22105	elementarpaedagogik@vorarlberg.at
Pädagogische Anfragen und Aufsicht	Fachbereich Elementarpädagogik	Fachbereich Elementarpädagogik	05574/511 22105	elementarpaedagogik@vorarlberg.at
Für Fragen zur Infrastruktur-förderung	Isabella Sohm	Abteilung Finanzangelegenheiten (IIIa)	05574/511 23122	isabella.sohm@vorarlberg.at
Für Fragen zur Personalkosten-förderung	Anna Bischof Daniela Decker, Marlen Gugganig	Funktionsbereich Schule und zentrale Dienste	05574/511 22112 05574/511 22179 05574/511 22116	anna.bischof@vorarlberg.at daniela.decker@vorarlberg.at marlen.gugganig@vorarlberg.at

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft (IIa)

Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz
T +43 5574 511 22105
bildung.gesellschaft@vorarlberg.at